



Katja Hessel

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 348 für den Monat März 2023**

GZ **IV C 8 - S 2280/20/10001 :033**

DOK **2023/0307034**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Inwiefern wird für erwachsene Menschen mit Behinderungen weiterhin die Zahlung des Kindergeldes erfolgen (siehe dazu das Urteil des Bundesfinanzhofs III. Senat vom 27.11.2019, III R 28/17, ECLI:DE:BFH:2019:U.271119.IIR28.17.0), und was wird die Bundesregierung unternehmen, damit die betroffenen Menschen nicht durchs Raster fallen und die Zahlung garantiert wird?“,

beantworte ich wie folgt:

Nach geltender Rechtslage wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, beim Kindergeld berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes).

Dies beinhaltet die Prüfung der Selbstunterhaltsfähigkeit durch die Familienkassen auf Grundlage der geltenden Verwaltungsanweisung zum Kindergeld sowie unter Berücksichtigung der laufenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Seite 2 Eine Änderung dieser grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen ist nicht beabsichtigt, sodass auch in Zukunft die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes bei fehlender Selbstunterhaltbarkeit sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a series of connected, fluid strokes that form the rest of the name.